



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## Kopie

Anschriften  
lt. Verteiler

12.11.2014

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

12-1416.01m-2/14

Unser Zeichen

Herr Helbig

Ansprechpartner

0921 604 - 1239

Telefon

0921 604 - 4239

Telefax

K 106

Zimmer

armin.helbig@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

22.04.2015

Datum

### **Kommunalrecht; Beteiligung der Stadt Coburg an der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg m.b.H.**

Sehr geehrter Herr .....

mit Schreiben vom 12.11.2014 haben Sie sich mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Coburg an die Regierung von Oberfranken gewandt. Inhalt der Aufsichtsbeschwerde ist die Beteiligung der Stadt an der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg m.b.H. (im Folgenden GmbH genannt). Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie Sie richtig darlegen, gehören Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes (VLP) weder zu den übertragenen noch zu den Pflichtaufgaben einer Stadt. Vielmehr liegt eine freiwillige Leistung im eigenen Wirkungskreis vor, d.h. die Stadt entscheidet hier über das "Ob" und "Wie" der Aufgabenerfüllung und unterliegt dabei gem. Art. 109 Abs. 1 GO der sog. Rechtsaufsicht. Das bedeutet, die staatliche Aufsicht ist beschränkt auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.

Die Zuordnung zum eigenen Wirkungskreis ergibt sich aus Art. 57 Abs. 1 GO, wonach die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen sollen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind.

Hauptgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
Kto.-Nr. 743 015 15  
BLZ 750 000 00  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes gehören zur lokalen Infrastruktur und sind grds. geeignet, bestehende Unternehmen an den Standort zu binden und die Attraktivität der Region für ansiedlungswillige Unternehmen zu steigern. Dies kommt nicht nur der Wirtschaft zugute, sondern z.B. über die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen der gesamten Bevölkerung. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Einwohner.

Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GO ist nicht zu erkennen. Selbst wenn der geplante Verkehrslandeplatz auch Unternehmen aus dem Landkreis Coburg dienen sollte, so wird zumindest auch Werks- und Geschäftsreiseverkehr von Firmen aus der Stadt abgewickelt. Die Tatsache, dass hier nicht nur Aufgaben der Stadt betroffen sind, sondern auch Aufgaben des Landkreises Coburg, kommt dadurch zum Ausdruck, dass sowohl Stadt als auch Landkreis Coburg an der GmbH beteiligt sind. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ist dabei nicht nur rechtlich zulässig, sondern im Hinblick auf Synergieeffekte durchaus wünschenswert. Der Beschränkung der Aufgabenerfüllung der Stadt auf ihr Gebiet nach Art. 6 Abs. 1 GO ist damit Genüge getan.

Gem. Art. 86 Nr. 3 GO kann die Stadt auch ein privatrechtliches Unternehmen gründen bzw. sich an einem solchen beteiligen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Gem. Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GO ist dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Insbesondere liegt ein öffentlicher Zweck i.S.d. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO vor, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Eine gesetzliche Verpflichtung muss hier nicht vorliegen. Die Nr. 1 der zitierten Vorschrift verweist ausdrücklich auf die Aufgabenerfüllung nach Art. 57 GO, also auch auf die Erfüllung freiwilliger Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich nach Art. 57 Abs. 1 GO.

Ein unangemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Coburg durch die Beteiligung an Bau und Betrieb des VLP gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die haushaltsrechtliche Darstellung der Aufwendungen für den VLP liegt in der Entscheidungshoheit des Stadtrates. Es ist seiner Entscheidung vorbehalten, wie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Coburg durch diese Aufwendungen ist aus Sicht der Rechtsaufsicht nicht zu erkennen. Zur Frage des Bedarfs für dieses Vorhaben werden insbesondere im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere Feststellungen getroffen werden.

An der Eignung der der GmbH übertragenen Aufgaben zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung i.S.d. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Im Hinblick auf Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO ist bereits dessen Anwendbarkeit fraglich. Nach dem "Flughafenkonzept der Bundesregierung" aus dem Jahr 2009 handelt es sich hier nämlich um kommunale Daseinsvorsorge, für die Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO gerade nicht gilt. Wörtlich heißt es darin auf S. 31:

...

"Anteilseigner vieler regionaler Verkehrsflughäfen und größerer Verkehrslandeplätze sind die Länder und Gebietskörperschaften. Diese werden weniger aus Gründen der Gewinnzielung betrieben, sondern als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge. Betriebswirtschaftliche Rentabilitätskriterien können hier nicht ausschließlich zur Bewertung des Erhalts und Ausbaus von Flugplätzen zu Grunde gelegt werden, da vor allem regionalwirtschaftliche Interessen an einer bedarfsgerechten Flugplatzinfrastruktur bestehen. Im Hinblick auf Konkurrenz der Regionen im erweiterten Europa und den gleichzeitigen Rückgang traditioneller Standortbindungen der Wirtschaft ist eine Region auf einen eigenen Anschluss an das europäische Luftverkehrsnetz angewiesen. Gerade bei der Ansiedlung von Unternehmen ist ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz oder regionaler Verkehrsflughafen ein wichtiges Argument für die Standortwahl und damit für die regionale Wirtschaftsförderung."

Aber auch unabhängig vom Vorliegen einer Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ist es mehr als fraglich, ob der Zweck – wie es Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO als Ausschlusskriterium formuliert - ebenso gut und wirtschaftlich durch einen andern erfüllt werden kann. Wenn die Kommune nämlich diese Aufgabe selber durchführt und nicht überwiegend oder vollständig in private Hände gibt, hat sie größtmöglichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Durchführung des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung öffentlicher Interessen. Naturgemäß sind mit dem VLP auch private Interessen verbunden, was durch die Beteiligung Dritter neben dem Landkreis und der Stadt Coburg zum Ausdruck kommt. Stadt und Landkreis Coburg haben jedoch aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der Stimmrechte nach der Unternehmenssatzung bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft. Ein Verstoß gegen Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO ist daher ebenfalls nicht ersichtlich.

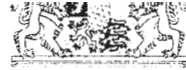
Der von Ihnen zitierte Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GO, der auf Abs. 2 Bezug nimmt, verbietet es der Stadt nicht, sich mit einem Unternehmen, an dem sie beteiligt ist, außerhalb ihres Gebietes zu betätigen. Art. 87 Abs. 2 GO, auf den Abs. 3 verweist, verlangt nur, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Die Gründung der GmbH selbst berührt dabei noch nicht unmittelbar die Interessen, insbesondere die Planungshoheit der Gemeinde Meeder. Betroffen sind diese erst mit dem möglichen Bau des Verkehrslandeplatzes.

Da für den Bau des geplanten Verkehrslandeplatzes ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, kann die Gemeinde Meeder ihre Interessen im Rahmen dieses Verfahrens einbringen und eine mögliche Verletzung ihrer Planungshoheit geltend machen. Entsprechende Einwendungen sind im Planfeststellungsbeschluss zu würdigen.

Insgesamt liegt aus unserer Sicht mit der Beteiligung an der GmbH kein rechtswidriges Verhalten der Stadt Coburg vor, ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist daher nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Helbig  
Leitender Regierungsdirektor



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## Kopie

Anschriften  
lt. Verteiler

01./05./07.12.2014

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

12-1416.01m-2/14

Unser Zeichen

Herr Helbig

Ansprechpartner

0921 604 - 1239

Telefon

0921 604 - 4239

Telefax

K 106

Zimmer

armin.helbig@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

22.04.2015

Datum

### **Kommunalrecht; Beteiligung des Landkreises Coburg an der Projektgesellschaft Ver- kehrslandeplatz Coburg m.b.H.**

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr.....

mit Schreiben vom 01.12.2014/05.12.2014/07.12.2014 haben Sie sich mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Landkreis Coburg an die Regierung von Oberfranken gewandt. Inhalt der Aufsichtsbeschwerde ist die Beteiligung des Landkreises an der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg m.b.H. (im Folgenden GmbH genannt). Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie Sie richtig darlegen, gehören Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes (VLP) weder zu den übertragenen noch zu den Pflichtaufgaben eines Landkreises. Vielmehr liegt eine freiwillige Leistung im eigenen Wirkungskreis vor, d.h. der Landkreis entscheidet hier über das "Ob" und "Wie" der Aufgabenerfüllung und unterliegt dabei gem. Art. 95 Abs. 1 LkrO der sog. Rechtsaufsicht. Das bedeutet, die staatliche Aufsicht ist beschränkt auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.

Die Zuordnung zum eigenen Wirkungskreis ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 LkrO, wonach die Landkreise im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen sollen, die für

Hauptgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
Kto.-Nr. 743 015 15  
BLZ 750 000 00  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebietes erforderlich sind.

Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes gehören zur lokalen Infrastruktur und sind grds. geeignet, bestehende Unternehmen an den Standort zu binden und die Attraktivität der Region für ansiedlungswillige Unternehmen zu steigern. Dies kommt nicht nur der Wirtschaft zugute, sondern z.B. über die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen der gesamten Bevölkerung. Es handelt sich daher um eine Maßnahme zur Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Einwohner.

Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 LkrO ist nicht zu erkennen. Selbst wenn der geplante Verkehrslandeplatz auch oder überwiegend Unternehmen aus der kreisfreien Stadt Coburg dienen sollte, so wird zumindest auch Werks- und Geschäftsreiseverkehr von Firmen aus dem Landkreis abgewickelt. Die Tatsache, dass hier nicht nur Aufgaben des Landkreises betroffen sind, sondern auch Aufgaben der Stadt Coburg, kommt dadurch zum Ausdruck, dass sowohl der Landkreis als auch die Stadt Coburg an der GmbH beteiligt sind. Der Beschränkung der Aufgabenerfüllung des Landkreises auf sein Gebiet nach Art. 4 Abs. 1 LkrO ist damit Genüge getan.

Gem. Art. 74 Nr. 3 LkrO kann der Landkreis auch ein privatrechtliches Unternehmen gründen bzw. sich an einem solchen beteiligen, um seine Aufgaben zu erfüllen. Gem. Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 LkrO ist dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Insbesondere liegt ein öffentlicher Zweck i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LkrO vor, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Eine gesetzliche Verpflichtung muss hier nicht vorliegen. Die Nr. 1 der zitierten Vorschrift verweist ausdrücklich auf die Aufgabenerfüllung nach Art. 51 LkrO, also auch auf die Erfüllung freiwilliger Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach Art. 51 Abs. 1 LkrO.

Ein unangemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg durch die Beteiligung an Bau und Betrieb des VLP gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LkrO ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die haushaltsrechtliche Darstellung der Aufwendungen für den VLP liegt in der Entscheidungshoheit des Kreistages. Es ist seiner Entscheidung vorbehalten, wie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg durch diese Aufwendungen ist aus Sicht der Rechtsaufsicht nicht zu erkennen. Zur Frage des Bedarfs für dieses Vorhaben werden insbesondere im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere Feststellungen getroffen werden.

An der Eignung der der GmbH übertragenen Aufgaben zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LkrO bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Im Hinblick auf Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LkrO ist bereits dessen Anwendbarkeit fraglich. Nach dem "Flughafenkonzept der Bundesregierung" aus dem Jahr 2009 handelt es sich hier nämlich um kommunale Daseinsvorsorge, für die Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LkrO gerade nicht gilt. Wörtlich heißt es darin auf S. 31:

...

"Anteilseigner vieler regionaler Verkehrsflughäfen und größerer Verkehrslandeplätze sind die Länder und Gebietskörperschaften. Diese werden weniger aus Gründen der Gewinnerzielung betrieben, sondern als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge. Betriebswirtschaftliche Rentabilitätskriterien können hier nicht ausschließlich zur Bewertung des Erhalts und Ausbaus von Flugplätzen zu Grunde gelegt werden, da vor allem regionalwirtschaftliche Interessen an einer bedarfsgerechten Flugplatzinfrastruktur bestehen. Im Hinblick auf Konkurrenz der Regionen im erweiterten Europa und den gleichzeitigen Rückgang traditioneller Standortbindungen der Wirtschaft ist eine Region auf einen eigenen Anschluss an das europäische Luftverkehrsnetz angewiesen. Gerade bei der Ansiedlung von Unternehmen ist ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz oder regionaler Verkehrsflughafen ein wichtiges Argument für die Standortwahl und damit für die regionale Wirtschaftsförderung."

Aber auch unabhängig vom Vorliegen einer Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ist es mehr als fraglich, ob der Zweck – wie es Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LkrO als Ausschlusskriterium formuliert – ebenso gut und wirtschaftlich durch einen andern erfüllt werden kann. Wenn die Kommune nämlich diese Aufgabe selber durchführt und nicht überwiegend oder vollständig in private Hände gibt, hat sie größtmöglichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Durchführung des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung öffentlicher Interessen. Naturgemäß sind mit dem VLP auch private Interessen verbunden, was durch die Beteiligung Dritter neben dem Landkreis und der Stadt Coburg zum Ausdruck kommt. Stadt und Landkreis Coburg haben jedoch aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der Stimmrechte nach der Unternehmenssatzung bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft.

Ein Grund, warum die IHK zu Coburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts an der GmbH nicht beteiligt sein dürfte, ist nicht ersichtlich.

Schließlich ist noch festzustellen, dass die Gründung der GmbH selbst nicht in die Planungshoheit der Gemeinde Meeder eingreift. Betroffen ist diese erst mit dem möglichen Bau des Verkehrslandeplatzes. Dem geht jedoch ein Planfeststellungsverfahren voraus, in dessen Rahmen u.a. auch Fragen der Planungshoheit der Gemeinde geprüft werden. Innerhalb dieses Verfahrens kann die Gemeinde, genauso wie jeder betroffene Bürger, Einwendungen zu diesem Vorhaben erheben, die entsprechend zu würdigen sind.

Insgesamt liegt aus unserer Sicht mit der Beteiligung an der GmbH kein rechtswidriges Verhalten des Landkreises Coburg vor, ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist daher nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Helbig  
Leitender Regierungsdirektor